



## Die Stadt Ahrensburg

Manfred-Samusch-Straße 5  
22926 Ahrensburg

vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Ursula Pepper  
- nachstehend **Stadt** genannt  
u n d

### Anlage 2

### Gestattungsvertrag

## die NEA Norddeutsche Energieagentur für Industrie und Gewerbe

Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Heidenkampsweg 101, 20097 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Karl-Friedrich Henke

- nachstehend **NEA** genannt -

schließen folgenden

## **Gestattungsvertrag** **über die Wärmeyersorgung im B-Plan Nr. 74** **(Ahrensburger Redder-Ost)**

### Präambel

Dieser Gestattungsvertrag basiert auf dem NEA-Angebot vom 31.01.2000 –präzisiert mit Schreiben vom 18.02.2000- mit allen darin enthaltenen Angaben zur Nahwärmeyersorgung des B-Plan Nr. 74 in Ahrensburg. Die v.g. Angebotsunterlagen sind in der Anlage 5 dieses Vertrages zusammengefaßt.



## § 1 Wegerecht

1. Die **Stadt** räumt der **NEA** das Recht ein, innerhalb des Versorgungsgebietes gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages alle öffentlichen Verkehrsräume, dies sind sämtliche öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich aller Flächen, Verkehrsanlagen und -einrichtungen (im folgenden: Verkehrsräume), die der Verfügung der **Stadt** unterliegen, ober- und unterirdisch zur Herstellung, Änderung, Entfernung, Unterhaltung und zum Betrieb von der Bereitstellung und Verteilung von Nahwärme dienenden Leitungen sowie aller hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (im folgenden: Versorgungsanlagen) zu benutzen.
2. Das Versorgungsgebiet umfaßt den Bebauungsplan „B-Plan Nr. 74 (Ahrensburger Redder-Ost)“ in Ahrensburg sowie optional die Erweiterungsfläche im Nordwesten dieses B-Planes. Das Versorgungsgebiet ist im Plan (Anlage 1) gekennzeichnet.
3. Die **NEA** erwirbt durch die ihr erteilte Erlaubnis kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht an den öffentlichen Verkehrsräumen oder deren Zubehör. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger bestehender Rechte Dritter erteilt.
4. Bevor die **Stadt** ein zum Verkehrsraum gehöriges Grundstück veräußert, in der sich von der **NEA** betriebene Versorgungsanlagen befinden, wird sie auf Kosten der **NEA** eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB zur Sicherung der Rechte der **NEA** in das Grundbuch eintragen lassen.

## § 2 Allgemeine Verpflichtungen

1. **NEA** verpflichtet sich, der **Stadt** und den Erwerbern der Grundstücke im Versorgungsgebiet gem. §1 Abs.2 dieses Vertrages, aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages Nahwärme aus dem Blockheizkraftwerk (BHKW) für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu liefern.
2. Die **Stadt** verpflichtet sich, bei der Aufstellung des B-Plans 74 die Bindung der Grundstückserwerber an den Anschluß der Nahwärmeversorgungsanlage der **NEA** verbindlich vorzuschreiben und insofern keine Wärme-Eigenversorgung zuzulassen. Die **Stadt** kann hiervon Ausnahmen nur dann zulassen, wenn sie hierzu rechtlich verpflichtet ist oder ihr das Einverständnis der NEA vorliegt.



3. Hinsichtlich der Verpflichtung des Erschließungsträgers und der Grundstückserwerber zur Bedarfsdeckung aus der Fernwärmeversorgungsanlage der **NEA** gilt § 3 AVBFernwärmeV vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

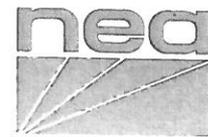
#### Versorgungsanlagen

1. Die **NEA** verpflichtet sich, die Versorgungsanlagen gemäß §11 AVBFernwärmeV bis einschl. der Hauptabsperrvorrichtungen sowie die Zähler in den Gebäuden der Kunden entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur und Umweltschutzes stets in einem betriebsfähigen Zustand zu halten, damit eine ausreichende und ordnungsgemäße Fernwärmeversorgung im Umfang der jeweiligen Bedürfnisse gewährleistet ist. Die Herstellkosten für die Versorgungsanlagen, vermindert um Baukostenzuschüsse und Anschlußkostenbeiträge gem. §§ 9 und 10 AVBFernwärmeV, trägt die **NEA**. Für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Versorgungsanlagen gelten die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die **NEA** und die **Stadt** werden sich zu Beginn eines jeden Jahres gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Versorgungsanlagen bzw. der Verkehrsräume für dieses Jahr informieren. Die Planungen sollen nach Möglichkeit so aufeinander abgestimmt werden, daß ein Konflikt zwischen den öffentlichen Interessen und dem Interesse der öffentlichen Nahwärmeversorgung vermieden wird. Neue Versorgungsanlagen - einschl. Kundenanschlußleitungen - sind, soweit die Kunden bereits feststehen, nach Möglichkeit vor dem endgültigen Ausbau der Verkehrsräume herzustellen.

Die **Stadt** kann eine Änderung der Planung von der **NEA** verlangen, wenn eine solche Änderung wegen eines vorwiegenden öffentlichen Interesses der **Stadt** erforderlich ist, dem anders in zumutbarer Weise nicht Rechnung getragen werden kann.

Soweit kleinere, nicht im voraus geplante Bauarbeiten anfallen, werden diese möglichst frühzeitig (innerhalb eines Monats) mit der **Stadt** abgestimmt.

Bei gegensätzlicher Interessenlage werden die **NEA** und die **Stadt** die Maßnahmen hinsichtlich wirtschaftlicher und technisch sinnvoller Lösungen bestimmen. Dabei sind die Belange der **Stadt** und die Belange der **NEA** gleichberechtigt zu berücksichtigen.



3. Ist für die Herstellung oder Veränderung einer Versorgungsanlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen (Beispiel: Aufgrabescheinverfahren) oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter oder die Zustimmung anderer Versorgungsunternehmen erforderlich, so holt **NEA** diese vor Beginn der Bauarbeiten ein.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die **NEA** trifft im Benehmen mit der **Stadt** alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
5. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht in unzumutbarer Weise beschränkt werden. Die Ver- und Entsorgung darf nicht unzumutbar beeinträchtigt sein.

#### § 4

#### Übernahme von Kosten bei Änderungen von Versorgungsanlagen

1. Sollte die Änderung, Umlegung oder Entfernung einer Versorgungsanlage wie auch die Herstellung zusätzlicher Versorgungsanlagen wegen Bauvorhaben der **Stadt** erforderlich werden, so gilt für die Kostentragung das Verursachungsprinzip.
2. Sollte die **Stadt** durch bestehende Verträge Dritten gegenüber zu einer unentgeltlichen Änderung verpflichtet sein, so hat **NEA** die **Stadt** von dieser Verpflichtung freizustellen. Die **Stadt** wird jedoch bei Abschluß oder Erneuerung von Verträgen mit Dritten die Rechte der **NEA** gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages wahren.

Die **Stadt** wird der **NEA** auch dann Mitteilung machen, wenn sie von dem Vorhaben eines Dritten Kenntnis erlangt, durch das Maßnahmen i. S. v. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlich waren.

3. Mehrkosten für die Herstellung oder Änderung öffentlicher oder städtischer Anlagen, die durch das Vorhandensein von Versorgungsanlagen entstehen, deren Bau aus von der **NEA** zu vertretenden Gründen nicht gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages zwischen der **Stadt** und der **NEA** abgestimmt worden ist, hat die **NEA** der **Stadt** zu erstatten.

Mehrkosten für die Herstellung oder Änderung von Versorgungsanlagen, die durch das Vorhandensein von nach Vertragsabschluß hergestellten öffentlichen oder städtischen Anlagen entstehen, deren Bau aus von der **Stadt** zu vertretenden Gründen nicht gem. § 3



Abs. 2 dieses Vertrages zwischen der **Stadt** und der **NEA** abgestimmt worden ist, hat die **Stadt** der **NEA** zu erstatten.

## § 5

### Wiederherstellung von Verkehrsräumen

1. Die **NEA** hat alle durch Bauarbeiten oder den Bestand von Versorgungsanlagen auftretenden Wegeschäden unverzüglich zu beseitigen. Die betreffenden Grundflächen sind in sorgsamer Weise auf Kosten der **NEA** wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen. Nach der Wiederherstellung von Oberflächen erfolgt eine förmliche Abnahme durch die **Stadt** im Sinne des §12 VOB/B. Danach gehen die beanspruchten Verkehrsräume wieder in die Unterhaltungspflicht der **Stadt** über.

Sicherungshalber tritt die **NEA** die ihr gegen ausführenden Firmen zustehende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an die **Stadt** ab. Die Ansprüche der **Stadt** gegen die **NEA** werden von dieser Abtretung nicht berührt. Insbesondere können sie auch ohne vorherige Geltendmachung der Ansprüche gegen die Dritten geltend gemacht werden. Die Abtretungen werden erst wirksam, wenn die **NEA** mit ihren entsprechenden Verpflichtungen in Verzug ist und ihnen trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder die Ansprüche gegen die **NEA** nicht mehr bestehen. Die **NEA** bleibt berechtigt diese Ansprüche im eigenen Namen und auf ihre Kosten durchzusetzen. Gewährleistungsansprüche gegen die **NEA** verjähren in 5 Jahren.

2. Bei Tiefbaumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen wird die **NEA** von den ausführenden Firmen selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 5 % der Auftragswerte einfordern oder diesen Betrag für die Dauer von 5 Jahren, beginnend vom Zeitpunkt der Abnahme, einbehalten.
3. Kommt die **NEA** ihren Verpflichtungen gem. § 5 Abs. 1 dieses Vertrages trotz angemessen befristeter Aufforderung nicht nach, so kann die **Stadt** auf Kosten der **NEA** das Erforderliche veranlassen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die in § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen entscheidet ein auf Veranlassung einer Partei von der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger. Der anderen Partei ist Mitteilung zu machen, wenn die Benennung des Sachverständigen beantragt wird. § 10 dieses Vertrages findet keine Anwendung. Bei schuldhaften Versäumnissen durch die **NEA** bezahlt die **NEA** die Sachverständigengebühren.

## § 6

### Änderung bei besonderen Verhältnissen

Wenn infolge technischer, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Umstände die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragschließenden nicht erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, daß die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßt werden.

## § 7

### Störungsfälle

Sollte einem der Vertragschließenden durch Ereignisse höherer Gewalt, worunter auch Eingriffe von Hoher Hand, Krieg, Unruhen und überhaupt alle Ereignisse zu verstehen sind, die außerhalb seines Einflusses liegen, die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen unmöglich werden, so ist er insoweit und für die Dauer der Verhinderung von diesen Verpflichtungen entbunden.

## § 8

### Rechtsnachfolge

1. Die **NEA** darf mit Einwilligung der **Stadt** Nahwärme-Versorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von Dritten errichten lassen und eigene Versorgungsanlagen Dritten für eine befristete Betriebsführung überlassen. Die Rechte und Pflichten der **NEA** aus diesem Vertrag gehen auf den mit der Betriebsführung beauftragten Dritten über. **NEA** haftet gemeinsam mit dem mit der Betriebsführung beauftragten Dritten.

Die **Stadt** kann einer Übertragung von Leistungen der **NEA** an einen Dritten innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widersprechen, wenn der andere nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.



2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 13 dieses Vertrages kann die **Stadt** oder ein von der **Stadt** beherrschtes Energieversorgungsunternehmen die Übertragung des Eigentums an den Anlagen im Versorgungsgebiet gem. § 1 Abs. 2 fordern. **NEA** wird dieser Forderung stattgeben. Im Falle der Eigentumsübertragung an die **Stadt** bemißt sich der Kaufpreis an dem, von einem einvernehmlich bestellten Gutachter festgestellten Restwert.

Können sich die Vertragsparteien nicht über den Restwert nicht einigen, so wird nach dem Schiedsvertrag (Anlage 2) verfahren.

Die Eigentumsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Haftung**

Die Ersatzpflicht für Schäden, die einem Vertragspartner aus der Verletzung dieses Vertrages entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **NEA** verpflichtet sich, die **Stadt** von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die **Stadt** aufgrund der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen durch die **NEA** bei der Errichtung und dem Betrieb der Nahwärmeversorgung verursacht werden.

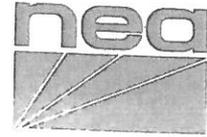
### **§ 10 Streitfälle**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Der Schiedsvertrag ist in einer besonderen Urkunde niedergelegt - Anlage 2 -. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 11 Loyalitätsklausel**

**Stadt** und **NEA** werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf Ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragschließenden sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.



## § 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## § 13 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

## § 14 Preisstellung

1. **NEA** ist verpflichtet, die Wärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Ahrensburger Redder-Ost (B-Plan Nr. 74) zu den in Anlage 3 - Preise und Preisänderungsbestimmungen - genannten Konditionen anzubieten. Sofern wirtschaftlich erschließbar gelten diese Preise auch für die nordwestlich belegene Erweiterungsfläche (Option).
2. **NEA** kann Anschlußkostenbeiträge (AKB) und Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. §§ 9 und 10 der „Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden“ (AVBFernwärmeV vom 20.06.1980, BGBl. I, S.742) erheben – Anlage 5.
3. **NEA** wird der **Stadt** unaufgefordert die Herstellkosten der der Versorgung im B-Plangebiet Nr. 74 „Ahrensburger Redder-Ost“ dienenden Rohrleitungen nach Abschluß der Baumaßnahme nennen und die Zulässigkeit der Baukostenzuschüsse und Anschlußkostenbeiträge innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen gem. § 9 Abs.1 und § 10 Abs.5 AVBFernwärmeV nachweisen.
4. An die im Preisblatt 2 (Anlage 3) genannten Anschlußkostenbeiträge und Baukostenzuschüsse hält sich **NEA** bis zum 31.12.2001 gebunden. Ab dem 01.01.2002 werden die AKB/BKZ entsprechend der Preisgleitklausel für den Grundpreis angepaßt.

**§ 15**  
**Gestattungsentgelt**

1. Für die Einräumung vorstehender Rechte zahlt die NEA ein Entgelt von 0,1 Pf/kWh, bezogen auf die vom Versorgungsgebiet gem. § 1 Abs. 2 abgenommene Wärme am Einspeisepunkt. Zahlungszeitpunkt ist am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

**Anlagen**

1. Plan des Versorgungsgebietes (wird ergänzt)
2. Schiedsvertrag
3. Preise und Preisänderungsbestimmungen (Preisblatt 1 + 2)
4. Wärmelieferungsvertrag (1 Muster)
5. NEA-Angebote vom 31.01., 11.02. und 18.02.2000
6. AVBFernwärmeV vom 20.06.1980, BGBl. I, S.742

Ahrensburg, den 28.6.2000

Hamburg, den 27.06.2000

Stadt Ahrensburg  
vertr. durch die Bürgermeisterin  
Frau Ursula Pepper  
Manfred-Samusch-Str. 5  
22926 Ahrensburg

NEA Norddeutsche Energieagentur  
für Industrie und Gewerbe GmbH  
Heidenkampsweg 101  
20097 Hamburg

*U. Pepper*



*[Signature]*

... BILDER ... BEBAUUNGSPLAN NR. 14

für das Gebiet "Ahrensburger Reer Ost"  
Gebiet östlich des Ahrenger Redders, südlich Ahrensfelder Weg, westlich von Großhansdorf, Neuer Achternkamp, im Südwesten begrenzt durch den O

Planzeichnung Teil A M. 1:1000



Handwritten: Anlage 1

Art	Größe	Fläche	Fläche
Recht	11	11	11
Bezahl	11	11	11
...	11	11	11

interne Erschließung

Ökologische und  
naturnaher Erschließung  
(Teil-Teil B. 1.1.1)

Umweltstation  
für Regenwasser



## Anlage 2

zum Gestattungsvertrag  
zwischen der  
**Stadt Ahrensburg**  
und der  
**NEA Norddeutsche Energieagentur  
für Industrie und Gewerbe GmbH**

### Schiedsvertrag

1. Über alle Streitigkeiten aus dem vorgenannten Vertrag soll unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden.  
Das Schiedsgericht soll auch zuständig sein, wenn über die Gültigkeit des Vertrages selbst gestritten wird.
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern (Beisitzern) und einem Obmann (Vorsitzer). Jede Partei ernennt je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen gemeinsam den Vorsitz. Er muß die Fähigkeit zum Richteramt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Vorsitz auf Antrag der betreibenden Partei vom Präsidenten der Industrie und Handelskammer Ahrensburg zu Ahrensburg benannt.
3. Die betreibende Partei hat der Gegenpartei - unter Benennung des eigenen Schiedsrichters - den Streitgegenstand darzulegen und sie zugleich schriftlich aufzufordern, binnen 2 Wochen seit Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu ernennen. Kommt die Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb der Frist nach, so darf die aufgeforderte Partei den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ahrensburg zu Ahrensburg bitten, einen Schiedsrichter zu benennen.
4. Im übrigen gelten für das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO, soweit die Schiedsrichter im Hinblick auf die dispositiven Vorschriften nicht einstimmig etwas Abweichendes beschließen.
5. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1045 ZPO ist das Amtsgericht Ahrensburg. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so bleibt das Schiedsgericht gleichwohl zuständig, ist also erneut im Schiedsverfahren zu verhandeln.

Ahrensburg, den 28.06.2000  
Stadt Ahrensburg  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Manfred-Samusch-Str. 5  
22926 Ahrensburg

Hamburg, den 27.06.2000  
NEA Norddeutsche Energieagentur  
für Industrie und Gewerbe GmbH  
Heidenkampsweg 101  
20097 Hamburg

**Preisblatt 1**

Versorgungsbereich:

**Ahrensburger Redder-Ost, B-Plan Nr.74**

**Preisgültigkeitsklauseln:**

Arbeitspreis: AP = **48,50** x ( HEL / 35,73 ) DM/MWh

Jahresgrundpreis 1: GP1 = **690,00** x ( 0,5 + 0,25 INV/INV<sub>0</sub> + 0,25 L/Lo ) DM/a  
*Einfamilienhäuser*

Jahresgrundpreis 2: GP2 = **640,00** x ( 0,5 + 0,25 INV/INV<sub>0</sub> + 0,25 L/Lo ) DM/a  
*Doppelhaushälften*

Jahresgrundpreis 3: GP3 = **590,00** x ( 0,5 + 0,25 INV/INV<sub>0</sub> + 0,25 L/Lo ) DM/a  
*Reihenhäuser*

Meipreis: \*MP = **98,00** x ( 0,5 + 0,25 INV/INV<sub>0</sub> + 0,25 L/Lo ) DM/a  
 ( bis 1,0 m<sup>3</sup>/h )

Alle Preise zzgl. MWSt

16 %

Anpassung Arbeitspreis:

6 Monate

Referenzzeitraum:

6 Monate

Anpassung Leistungs- und Grundpreise:

12 Monate

Referenzzeitraum:

12 Monate

Basiswerte	Folgewerte	Einheiten	Preisstand	
		Datum	1.10.1999	1.4.2000
35,73	HEL	DM/hl	35,73	49,20
	Arbeitspreis	DM/MWh	<b>48,50</b>	<b>66,78</b>
		P-Faktor	1,0000	1,0031
102,70	INV		102,70	103,00
114,10	L		114,10	115,20
	Jahresgrundpreis 1	DM/a	<b>690,00</b>	<b>692,17</b>
	<i>Einfamilienhäuser</i>			
	Jahresgrundpreis 2	DM/a	<b>640,00</b>	<b>642,01</b>
	<i>Doppelhaushälften</i>			
	Jahresgrundpreis 3	DM/a	<b>590,00</b>	<b>591,85</b>
	<i>Reihenhäuser</i>			
98,00	MPo (1,0 m <sup>3</sup> /h)			
	Jahresmeipreis	DM/a	<b>98,00</b>	<b>98,31</b>

\* Der einzusetzende Meipreis richtet sich nach der erforderlichen Zählergröße



## Preisblatt 2

Versorgungsbereich:

Ahrensburger Redder-Ost, B-Plan Nr.74

### Baukostenzuschüsse ( BKZ ) und Anschlußkostenbeiträge ( AKB)

#### 1. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBFernwärmeV und Anschlußkostenbeiträge gem. § 10 AVBFernwärmeV

Ziffer	Anschlußnehmer	BKZ DM	AKB DM	*AKB (Mehrlänge) DM/m Rohr
11	Einfamilienhäuser	1.000	3.300	20
12	Doppelhaushälften	1.000	3.300	20
13	Reihenhäuser	1.000	3.300	20

\* Anschlußlänge bis maximal 10 m zwischen Rohrachse und Hauseinführung

#### 2. Hausanschlußstationen

Die Hausanschlußstation gehört mit Ausnahme der Übergabestation zur Kundenanlage gem. § 12 AVBFernwärmeV. Sofern die Installation dieses Teils der Kundenanlage durch die *nea* Norddeutsche Energieagentur GmbH gewünscht wird, beteiligt sich *nea* an den Herstellkosten und installiert die kundeneigene Station einschließlich Warmwasserbereitung zu nachstehenden Festpreisen:

NEA Standard-Station (direkt) bestehend aus:

wandhängende Station mit Plattenwärmetauscher zur Gebrauch-Warmwasserbereitung (ca. 25 kW Tauscherleistung) Schmutzfänger und Absperrkugelhähne in der erforderlichen Anzahl, ohne Regelung, ohne Pumpe.

Preis: 2.000,-- DM

NEA Komfort-Station (direkt) bestehend aus:

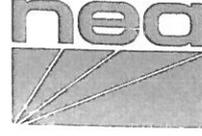
wandhängende Station mit separatem Warmwasserspeicher (120 ltr. Inhalt) incl. Station/Speicherverrohrung, Heizungspumpe, Stellglied und Regler für einen Regelkreis mit Plattenheizkörpern, Schmutzfänger und Absperrkugelhähne in der erforderlichen Anzahl.

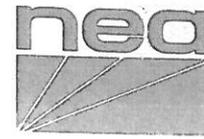
Preis: 3.500,-- DM

Andere Größen und Sonderstationen auf Anfrage!

Preisstand 01.01.2000, gültig bis 31.12.2000

Alle Preisangaben zuzüglich MWST in jeweils gesetzlicher Höhe





## ***Muster-Wärmelieferungsvertrag***

zwischen

**NEA** Norddeutsche Energieagentur für Industrie und Gewerbe GmbH,  
Heidenkampsweg 101, 20097 Hamburg

*im folgenden "NEA" genannt*

und

*im folgenden "Kunde" genannt*

### **§ 1**

#### ***Vertragsgegenstand***

1. **NEA** liefert dem **Kunden** Wärme für die Versorgung der o.g. Wohnanlage mit ..... WE im B-Plangebiet Nr. 74 in Ahrensburg aus dem Blockheizkraftwerk. Die Belieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der HA-Station.
2. Als Wärmeträgermedium dient Niederdruck-Warmwasser mit einer Temperatur von maximal 90 °C. Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt.
3. Die Heizungsanlage wird mit einem maximalen Druck von 6 bar betrieben. Der in den Hausanschlußstationen verfügbare Differenzdruck beträgt 0,2 bar.
4. Die höchstzulässige Rücklauftemperatur beträgt 50 °C.



**§ 2**  
**Leistungsvorhaltung**

1. **NEA** hält für den **Kunden** eine Wärmeleistung von ..... kW vor (Vorhalteleistung). Die installierte Leistung beträgt ca. .... kW.

**§ 3**  
**Preise und Preisänderungsbestimmungen**

Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeitspreis, einem Jahresgrundpreis und einem Meßpreis.

1. **Arbeitspreis (AP)**

$$AP = 48,50 \text{ DM/MWh} \times (HEL/35,73)$$

**Hierin bedeuten:**

**HEL:** Der vom Statistischem Bundesamt für den Berichtsort Hamburg veröffentlichte Preis für extra leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an den Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag. Die Veröffentlichung erfolgt derzeit in der Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), im Tabellenteil 3 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte“.

Basiswert: 35,73 DM/hl (1/ 99 – 6/ 99)

- 1.1 Der Arbeitspreis wird am 01.04.und 01.10. eines jeden Jahres der Heizölpreisentwicklung angepaßt. Als Folgewert für HEL gilt:

**Anpassungszeitpunkt    Arithmetisches Mittel der veröffentlichten Werte für die Monate**

---

<b>01. April</b>	Juli bis einschl. Dezember des Vorjahres
<b>01. Oktober</b>	Januar bis einschl. Juni des laufenden Jahres



## 2. Grundpreis (GP)

$$\text{GP} = 590,00 \text{ DM/a} \times (0,5 + 0,25 * \text{INV} / 102,7 + 0,25 * \text{L} / 114,1)$$

(für WE in Reihenhäusern)

Hierin bedeuten:

**INV:** Der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Gebietstand Deutschland. Die Veröffentlichung erfolgt derzeit in der Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), laufende Nr. 5. Der v.g. Index wird z.Z. auf der Basis 1995 = 100 notiert.

Basiswert: 102,7 (1995 = 100), Stand 1/98 - 12/98

**L:** Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index des tariflichen Stundenlohns im Bergbau. Die Veröffentlichung erfolgt derzeit in der Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 4.3, "Index der Tariflöhne und -gehälter." Der v.g. Index wird z.Z. auf der Basis 1991 = 100 notiert.

Basiswert: 114,1 (1991 = 100), Stand 1/98 - 12/98

## 3. Meßpreis (MP)

$$\text{MP} = 98,00 \text{ DM/a} \times (0,5 + 0,25 * \text{INV} / 102,7 + 0,25 * \text{L} / 114,1)$$

Hierin bedeuten:

**INV:** Investitionsgüterindex in der Definition gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages

**L:** Lohnindex in der Definition gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages

4. Für die Berechnung der Arbeits-, Grund- und Meßpreise in einem Heizjahr wird das arithmetische Mittel der Folgewerte INV und L des Zeitraums von Januar bis Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

5. Sollten sich auf die nach diesem Vertrag zu liefernden Wärmemengen und -leistungen auswirkende, öffentlich-rechtliche Abgaben eingeführt oder bestehende erhöht werden, so sind diese bei der Wärmepreisberechnung zu berücksichtigen.



6. Sollten die Indizes und Preise INV, HEL und L nicht mehr veröffentlicht, umbasiert oder für die Preisbildung unbrauchbar sein, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden Werte.
7. Alle in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise, auf die die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert zu berechnen ist.

#### **§ 4**

#### ***Abrechnungen und Bezahlung***

1. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.
2. Über die tatsächlich abgenommene Wärme wird nach Ablauf des Abrechnungsjahres abgerechnet. Der **Kunde** ist verpflichtet, in Form von Abschlägen auf den zu zahlenden Preis für das Abrechnungsjahr eine monatliche Vorauszahlung in Annäherung an den zu erwartenden Rechnungsbetrag in Höhe von 1/12 zu leisten.
3. Die Abschlagzahlungen sind bis zum 10. oder dem darauffolgenden Werktag eines jeden Kalendermonats fällig. Der Betrag muß durch Überweisung auf das Bankkonto der **NEA** gebührenfrei entrichtet werden.

#### **§ 5**

#### ***Schlußbestimmungen***

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Gerichtsstand ist Hamburg.



3. Im übrigen gilt die "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen haben die Bestandteile dieses Vertrages vor denen der allgemeinen Bedingungen den Vorrang.
  
4. Außer den in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - Bestandteile des Liefervertrages:
  1. Das Preisblatt 1 + 2
  2. Die Heizkurve
  3. Bestands- und Lagepläne mit Eigentumsgrenzen
  4. Die technischen Anschlußbedingungen (TAB).

Hamburg, den .....

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift *NEA*)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift *Kunde*)



Wärme

Kraft

Kälte

Klima

NEA · Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg · Telefon (040) 237827-0 · Telefax (040) 237827-10

**Investitionsbank  
Schleswig-Holstein  
Herrn Müller-Janßen  
Fleethörn 29-31**

**24103 Kiel**

Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg  
Telefon (040) 23 78 27-0  
Telefax (040) 23 78 27-10  
Internet: [www.NEA-Hamburg.de](http://www.NEA-Hamburg.de)  
E-mail: [NEA@NEA-Hamburg.de](mailto:NEA@NEA-Hamburg.de)

Bankverbindung:  
Hamburgische Landesbank  
BLZ 200 500 00  
Konto: 162 602

tm-op

31. Januar 2000

## ***Nahwärmeversorgung B-Plan 74 in Ahrensburg***

Sehr geehrter Herr Müller-Janßen,

wir bedanken uns für die Beteiligung der NEA an o.g. Ausschreibung und übersenden Ihnen anliegend unser Angebot. Lesen Sie hierzu bitte auch die folgenden Anmerkungen:

### **1. Nahwärmenetz**

Als Ausgangspunkt des Nahwärmenetzes wurde der Optionsstandort 3 von uns gewählt. Dieser ist zugleich der Standort des neuen Heizwerkes mit BHKW-Modul. Die Netzlänge beträgt dann rd. 4.500 m Rohrtrasse inkl. der Hausanschlüsse, die wir mit rd. 10 m je Haus angenommen haben. Für das Hauptnetz haben wir Kunststoffmantelrohr der Serie 2 mit erhöhter Isolierstärke vorgesehen. Die Hausanschlüsse, in Pex-Flexrohr, werden erst im Zuge der Fertigstellung der Gebäude hergestellt. Trotz des sehr guten Isolierstandards mit FCKW-frei geschäumten Kunststoffmantelrohren ist der vorgegebene maximale Verteilungsverlust von 15 % nicht einzuhalten. Selbst bei der wirtschaftlich uninteressanten Verlegung von KM-Rohr der Serie 3 rechnen wir mit rd. 18 % Verteilungsverlusten. Wir sind allerdings sicher, dass diese Forderung von keinem anderen Anbieter erreicht wird.

Das Netz wird gleitend in Abhängigkeit der Aussentemperatur gefahren und sichert im Sommer eine Mindesttemperatur von 70 °C für die Brauchwarmwasserbereitung.



## 2. Heizwerk

Das Heizwerk am Standort 3 wird eine Gesamtleistung von etwa 1.100 kW haben. Diese teilt sich auf in rd. 1.000 kW für den Spitzenlastkessel und rd. 100<sup>th</sup> für das BHKW-Modul. Bei einer Laufzeit von rd. 6.500 h/a für das BHKW-Modul wird ein BHKW-Anteil von über 30 % vom Gesamtwärmebedarf abgedeckt. Die elektrische Leistung beträgt etwa 50 kW<sub>el</sub> bei dem geforderten elektrischen Wirkungsgrad von ca. 31. %. Der erzeugte Strom wird vollständig in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist und vergütet. Wie wir es auch am Beispiel Flintbek erfahren, ist bei den gesunkenen Strompreisen mit einer Vergütung von heute ca. 6 Pf/kWh<sub>el</sub> zu rechnen. Sollte sich diese verändern, so sind wir gern bereit, den Arbeitspreis entsprechend anzupassen.

Beim Spitzenlastkessel rechnen wir mit einem Wirkungsgrad von über 90 %. Für alle Feuerstätten wird die  $\frac{1}{2}$  TA-Luft angestrebt sowie ein maximaler Schalldruckpegel im Inneren der Heizzentrale von maximal 65 dB(A). Das Gebäude aus Fertigbetonteilen mit Riemchenverklinkerung und Satteldach ist ein Zweckbau, der sich optisch den umliegenden Gebäuden anpasst. Wir gehen davon aus, dass uns das benötigte Grundstück in einer Größe von rd. 300 m<sup>2</sup> kosten- bzw. mietfrei zur Verfügung gestellt wird.

## 3. HA-Stationen

Jedes Gebäude erhält einen eigenen Anschluß mit HA-Station im Hausanschlußraum. Die HA-Station selbst gehört zur Kundenanlage gemäß § 12 der AVBFernwärmeV und wird vom Kunden errichtet und betrieben. Auf Wunsch bietet NEA die HA-Station komplett montiert und an das Nahwärmenetz angeschlossen an. In diesem Fall beteiligen wir uns an den tatsächlichen Herstellkosten mit etwa 40 %. Die direkte HA-Station in der Standardvariante mit Plattenwärmetauscher für die Warmwasserbereitung und ohne eine hausinterne Regeleinheit kostet komplett montiert 2.000,-- DM netto. Da unser Heizwerk und Netz aussentemperaturgeführt betrieben wird und jedes Haus mit voreinstellbaren Thermostatventilen ausgerüstet ist, kann u.E. nach auf eine dritte Regeleinheit in der HA-Station verzichtet werden. Sollte jedoch der Kunde den Einbau unserer Komfortstation mit Warmwasserspeicher 120 l, Regelung und Heizungsumwälzpumpe wünschen, so installieren wir die Station zum Preis von 3.500,-- DM netto. Sonderstationen mit z.B. mehreren Regelkreisen, einem größeren Speicher oder indirekt für Fußbodenheizung liefern wir je nach Bedarf zum Mehrpreis. Der Kunde bzw. der Installateur braucht die Anlage dann lediglich an 5 Punkten anzuschließen.



## Stromlieferung an Endkunden

Die Entscheidung, den erzeugten Strom aus dem BHKW direkt an die Kunden parallel zur Wärmeversorgung zu liefern, ist in unserem Hause z.Z. noch nicht getroffen. In Anbetracht der angespannten Situation, in Bezug auf die sinkenden Einspeisevergütungen, wollen wir unsere Möglichkeiten offen halten. Eine Besicherung der Stromversorgung wäre sowohl über unsere eigenen BHKW (16 MWh<sub>el</sub>) als auch über das örtliche EVU gegeben. Z. Z. werden wir allerdings kein Angebot zur Stromdirektvermarktung an die Haushalte abgeben und uns dafür bei Ihnen melden, sobald eine Entscheidung in unserem Hause getroffen ist.

## Benötigte Unterlagen

Das Angebot bezieht sich auf die Variante 1 Erdgas-BHKW mit Spitzenlastkesselanlage ohne Stromdirektvermarktung und beinhaltet neben unserem Anschreiben die folgenden Anlagen:

- Seite 1-4 der Angebotsaufforderung
- Musterwärmelieferungsvertrag mit den Basispreisen und Preisgleitklauseln
- Lageplan mit Trassenverlauf
- Die Heizkurve
- Die AVBFernwärmeV.

Wir sind sicher, Ihnen ein attraktives und kostengünstiges Angebot unterbreitet zu haben und freuen uns, den Auftrag zur Wärmeversorgung in Ahrensburg wahrnehmen zu können. Der erforderliche Gestattungsvertrag für die Sicherung des Wegerechts zwischen der Stadt Ahrensburg und uns konnten wir aus Zeitmangel noch nicht für Sie bearbeiten. Sollten Sie sich für die Wärmelieferung durch NEA entscheiden, werden wir kurzfristig einen Entwurf für den Gestattungsvertrag vorlegen.

Falls Sie weitere Unterlagen von uns benötigen, so wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Müller-Janßen, ☎ 040 / 237 827-24. Auf ihre Rückantwort, Herr Müller-Janßen, sind wir sehr gespannt und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Norddeutsche Energieagentur  
Industrie und Gewerbe GmbH

*P. Meyer*  
Meyer

Anlagen

# NEA Norddeutsche Energieagentur

für Industrie und Gewerbe GmbH

Fax Nr. 0431/ 900-3653

ges. 2 Seiten

NEA · Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg · Telefon (040) 237827-0 · Telefax (040) 237827-10



Wärme

Kraft

Kälte

Klima

Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg  
Telefon (040) 23 78 27-0  
Telefax (040) 23 78 27-10  
Internet: [www.NEA-Hamburg.de](http://www.NEA-Hamburg.de)  
E-mail: [NEA@NEA-Hamburg.de](mailto:NEA@NEA-Hamburg.de)

Bankverbindung:  
Hamburgische Landesbank  
BLZ 200 500 00  
Konto: 162 602

## Immobilienverwaltungsgesellschaft

Schleswig-Holstein mbH

Herrn Müller-Janßen

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

tm

11. Februar 2000

### Einspeisevergütung

Proj.: Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Müller-Janßen,

wie bereits besprochen müssen wir z.Zt. mit einer durchschnittlichen Stromeinspeisevergütung für den BHKW-Strom von rd. 6 Pf/kWh(e) rechnen. Der Erlös aus dem eingespeisten Strom wirkt sich direkt auf den Basis-Wärmearbeitspreis in DM/MWh aus.

Aus dem beiliegenden Diagramm können Sie die Veränderungen der Basis-Wärmearbeitspreise in Abhängigkeit der Stromeinspeisevergütung durch den örtlichen Stromversorger entnehmen. **Beispiel:** Erhält NEA 8 Pf/kWh(e) für den BHKW-Strom, so beträgt der Basis-Wärmearbeitspreis nur noch 46,00 DM netto.

Unser Angebot kalkulierten wir mit 6,00 Pf/kWh(e) Einspeisevergütung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gern zur Verfügung. Sie erreichen unseren Herrn Meyer unter Telefon: 040 / 23 78 27 – 24.

Mit freundlichem Gruß

NEA Norddeutsche Energieagentur

für Industrie und Gewerbe GmbH

i. V. Meyer

- Anlage: Diagramm

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dipl.-Volksw. Ulrich Hartmann  
Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Karl-Friedrich Henke  
Willyfried Buchholz,  
Amtsgericht Hamburg  
Handelsregister 66 HRB 3768

Betrieb Hamburg  
Schöneberger Straße 60 A  
22149 Hamburg  
Telefon (040) 673 910 80  
Telefax (040) 673 910 81

Betrieb Ribnitz-Damgarten  
Rigaer Straße 5  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Telefon (03821) 89 50 83  
Telefax (03821) 89 50 84

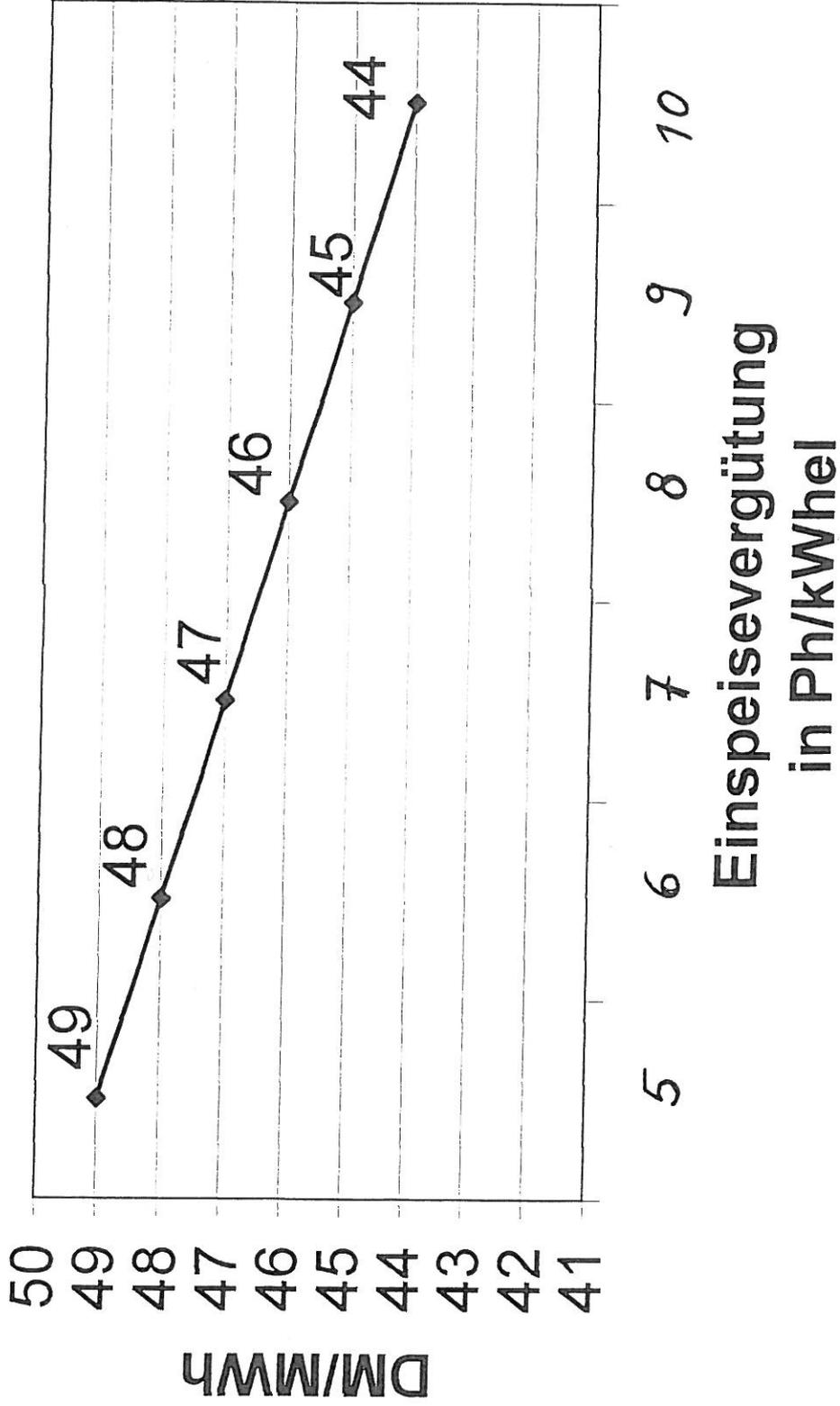
Betrieb Stralsund  
Prohner Straße 31 b  
18435 Stralsund  
Telefon (03831) 37 71 0  
Telefax (03831) 37 71 23

Betrieb Sylt  
Ingewai 3 c  
25980 Tinum  
Telefon (04651) 93 50 60  
Telefax (04651) 93 50 62

Betrieb Wittenberge  
Breerer Straße 5  
19322 Wittenberge  
Telefon (03877) 770 48  
Telefax (03877) 770 49

[www.Projekte/Sonstige/VVWG-SH](http://www.Projekte/Sonstige/VVWG-SH)

# Änderung des Basis-Wärme-Arbeitspreises in Abhängigkeit der Stromeinspeisevergütung



## NEA Norddeutsche Energieagentur

für Industrie und Gewerbe GmbH



Wärme

Kraft

Kälte

Klima

Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg  
 Telefon (040) 23 78 27-0  
 Telefax (040) 23 78 27-10  
 Internet: www.NEA-Hamburg.de  
 E-mail: NEA@NEA-Hamburg.de

Bankverbindung:  
 Hamburgische Landesbank  
 BLZ 200 500 00  
 Konto: 162 602

*Nur per Fax 1 Seite*  
*Fax Nr. 04102/77-167*

NEA · Heidenkampsweg 101 · 20097 Hamburg · Telefon (040) 237827-0 · Telefax (040) 237827-10

**Stadt Ahrensburg****-Die Bürgermeisterin-****Bauamt: Herr Weise/Herr Baade****22923 Ahrensburg**

me-op

18. Februar 2000

**Nahwärmeversorgung B-Plan 74 in Ahrensburg**  
**Ihre Fax-Mitteilung vom 16.02.2000**

Sehr geehrter Herr Weise,  
 sehr geehrter Herr Baade,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserem Angebot zur Wärmebelieferung des B-Planes Nr. 74 über ein BHKW.

Hier nun unsere Stellungnahme zu den preislichen Auswirkungen einer Verschiebung des BHKW-Gebäudes zum Optionsstandort II beim Lärmschutzwall. Es resultiert eine längere Anbindungsleitung, die sowohl zu erhöhten Herstellungskosten als auch zu größeren Wärmeverlusten führt. Bei gleichbleibenden BKZ/AKB errechneten wir die neuen Grundpreise der Kunden wie folgt:

Basis GP (EFH) = 690,-- DM/a netto  
 Basis GP (DHH) = 640,-- DM/a netto  
 Basis GP (RH) = 590,-- DM/a netto

Den Basis Arbeitspreis müssen wir lediglich um 0,50 DM/MWh netto anheben. Alle anderen Preise bleiben, gemäß dem Ursprungsangebot unverändert. Wir denken, daß wir Ihnen ein attraktives Angebot unterbreiten konnten und sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen. Vorläufig verbleiben wir

mit freundlichem Gruß

NEA Norddeutsche Energieagentur  
 Für Industrie und Gewerbe GmbH  
 i. V. Meyer *[Signature]*

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
 Dipl.-Volksw. Ulrich Hartmann  
 Geschäftsführung:  
 Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
 Karl-Friedrich Henke  
 Wilfried Buchholz,  
 Amtsgericht Hamburg  
 Handelsregister 65 HRB 2768

Betrieb Hamburg  
 Schöneberger Straße 60 A  
 22149 Hamburg  
 Telefon (040) 673 910 80  
 Telefax (040) 673 910 81

Betrieb Ribnitz-Damgarten  
 Rigaer Straße 5  
 18311 Ribnitz-Damgarten  
 Telefon (03821) 89 50 83  
 Telefax (03821) 89 50 84

Betrieb Stralsund  
 Prohner Straße 31 b  
 18435 Stralsund  
 Telefon (03831) 37 71 0  
 Telefax (03831) 37 71 23

Betrieb Sylt  
 Ingewai 3 c  
 25980 Tinnum  
 Telefon (04651) 93 50 60  
 Telefax (04651) 93 50 62

Betrieb Wittenberge  
 Breeser Straße 5  
 19322 Wittenberge  
 Telefon (03877) 770 48  
 Telefax (03877) 770 49

win/schreibe/angebote/Ahrensburg.doc

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

### § 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhandigen.

### § 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

### § 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder

der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Fernwärmeversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der

Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

### § 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstattung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### § 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrvorrichtungen, Umformern und weiterer technischer Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

### § 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regelvorrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### § 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beabstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### § 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtung zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden ist. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

#### § 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

#### § 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

#### § 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

#### § 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

#### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

#### § 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

#### § 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

#### § 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

#### § 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

#### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande kommen, beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Verlängerung von Versorgungsverträgen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sofern deren Laufzeit nicht früher als neun Monate nach diesem Zeitpunkt endet.

(3) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(4) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(5) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(6) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und

der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinde-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. August 1980 beginnen.

(4) Ist die Kundenanlage vor dem 1. Januar 1981 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden, so gilt die in § 18 vorgesehene Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, spätestens für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorff

## Ergänzende Bedingungen

### für die Versorgung mit Fernwärme durch die NEA Norddeutsche Energieagentur GmbH

#### Zu § 16

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NEA Norddeutsche Energieagentur GmbH den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist

#### Zu § 27

Für jede Mahnung fälliger Beträge ist eine Gebühr zu entrichten, und zwar für die

- 1) Postmahnung 5,00 DM
- 2) Mahnung durch den Außendienst 20,00 DM

Für jede Stundung ist eine Gebühr von 10,00 DM zu entrichten.

#### Zu § 33

Neben einer Vertragsstrafe wegen unbefugter Verwendung von Wärme (§ 23) wird für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung eine

	Nettopreis	Bruttopreis*
Öffnungsgebühr von	30,00 DM	34,80 DM

berechnet.

\*) Bruttopreis – inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 16 %.

Hamburg, im Dezember 1994

NEA Norddeutsche Energieagentur GmbH



Kopie des Entwurfs  
vom 23.12.2002

(2 Originale)

## Gestattungsvertrag über die Wärmeversorgung im B-Plan Nr. 74

Zwischen der

Stadt Ahrensburg  
Manfred- Samusch- Straße 5  
22926 Ahrensburg  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Ursula Pepper  
- Nachstehend **Stadt** genannt -

Und

NEA Norddeutsche Energieagentur GmbH  
Am Radeland 25  
21079 Hamburg  
vertreten durch die Geschäftsführer  
- Nachstehend **NEA** genannt -

Ergänzung Nr.1 zum Vertrag vom 27.06.00 / 28.06.00

### Präambel

Die Stadt Ahrensburg beabsichtigt eine Erweiterung des Bebauungsplangebiets Ahrensburg 74 im Nordwesten um das Bebauungsplangebiet 76. Dieses ist in Anlage 1 gelb gekennzeichnet.

### § 1 Erweiterung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Gestattungsvertrages wird um das Bebauungsplangebiet Ahrensburg 76 erweitert. Soweit im Titel des Vertrages, in der Präambel, § 1 ( Wegerecht ), § 2 ( Allgemeine Verpflichtungen ) und § 14 ( Preisstellung ) auf das Bebauungsplangebiet Ahrensburger- Redder Ost ( B- Plan Nr. 74 ) Bezug genommen ist, wird „Bebauungsplangebiete Ahrensburger Redder Nr. 74 und Nr. 76“ eingesetzt

### § 2 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag

NEA hat mit Zustimmung der Stadt Ahrensburg die Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag gem. § 8 Abs. 1 im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages an die Wärmeversorgung Ahrensburg GmbH ( WVA ), Kurt- Fischer- Straße 52, 22926 Ahrensburg, übertragen.

Die Stadt stimmt der Erweiterung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages um das Bebauungsplangebiet Nr. 76 zu. NEA haftet gemeinsam mit der WVA gem. § 8 Abs.1 Gestattungsvertrag.

§ 3 Schlussbestimmungen

Alle sonstigen Bestimmungen des Gestattungsvertrages vom 27.06./ 28.06.00 bleiben unverändert.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass die NEA oder der von ihr beauftragte Dritte in der Preisbildung soweit frei sind, wie die gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gestattungsvertrages vom 27.06./28.06.00 genannten Einzelpreise nicht überschritten werden.

Ahrensburg, den 2.1.2003

Stadt Ahrensburg

Hamburg, den 19.12.02

NEA Norddeutsche Energieagentur  
für Industrie und Gewerbe GmbH

PfW

15  
/

Heckel

GELTUNGSBEREICHE FÜR DIE  
BEBAUUNGSPLÄNE NR. 74 + 76  
AHRENSBURGER REDDER-OST

Ahrensburger

Redder

Ahrensburger Redder

B-PLAN NR. 76

B-PLAN NR. 74

Redder

K.10

